

Vereinbarung SESM 2022 – Fassung vom 1. Mai 2022
Ersetzt die Vereinbarung vom 02. Februar 2006

VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit zwischen
den Pfarreien Alterswil, Heitenried,
St. Antoni, St. Ursen und Tafers

in der Seelsorgeeinheit (SE) Sense Mitte

1. Rechtsnatur

¹ Die Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von Art. 36 des Statuts aller katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (kkK).

² Durch diese Vereinbarung wird kein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 37 Kirchenstatut gebildet. Die beteiligten Pfarreien bleiben autonom und treten auf Pfarreebene keine Befugnisse an neue Organe ab.

2. Zweck

Die Vereinbarung bezweckt im Sinne von Art. 35 des Kirchenstatuts die Gewährleistung einer optimalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Seelsorge der Pfarreien, die an der Vereinbarung beteiligt sind (genannt Seelsorgeeinheit).
Sitz der Seelsorgeeinheit ist Tafers.

3. Gegenstand

Die beteiligten Pfarreien arbeiten in der Seelsorge wie folgt zusammen:

- a) Unter Einbezug des Seelsorgeteams wird ein pfarreiübergreifendes schriftliches Konzept für die Zusammenarbeit in der Seelsorge erarbeitet, genannt Pastoralkonzept.
- b) Das Seelsorgeteam bespricht das Pflichtenheft mit dem Pfarrmoderator, dem Seelsorgeteam und mit der Bistumsregionalleitung. Die benötigten Stellenprozente werden von der Bistumsregionalleitung unter Einbezug des Pfarrmoderators und im Einverständnis mit den Pfarreiräten festgelegt.

4. Finanzen

- 1 Für die Finanzierung der Auslagen in Zusammenhang mit der Seelsorgeeinheit wird eine gemeinsame Kasse geführt. Die Kassenführung wird durch die Pfarrei Tifers sichergestellt, welche mit jeweiliger Zustimmung des AR das Mandat der Buchführung regelt.
- 2 Der Administrationsrat erstellt jährlich bis zum 1. Dezember in Zusammenarbeit mit der Seelsorge ein Jahresbudget. Er teilt dies umgehend mit der vorgesehenen Kostenfolge den beteiligten Pfarreien mit. Das Budget muss von den Pfarreiversammlungen der SE genehmigt werden.
- 3 Die Rechnung der gemeinsamen Kasse wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und alternierend durch die Rechnungsrevisoren einer der beteiligten Pfarreien revidiert. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden des Administrationsrates und der einzelnen Pfarreien einen schriftlichen Bericht über die Durchführung und das Resultat der vorgenommenen Revision.
- 4 Durch die gemeinsame Kasse werden sämtliche Kosten innerhalb der Seelsorgeeinheit beglichen.
- 5 Die Auslagen der gemeinsamen Kasse werden jährlich durch den Administrationsrat auf die beteiligten Pfarreien, gemäss einem gemeinsam definierten Verteilschlüssel, welcher jeweils im Jahresbudget festgelegt wird, verteilt. Die Anzahl Katholiken und die Steuerkraft der einzelnen Pfarreien werden für die generellen Aufwendungen berücksichtigt. Die restlichen Posten (Kosten für die Seelsorge und Jugendseelsorge werden nach dem Verbraucherprinzip aufgeteilt. Details zu den Prozenten sind im jeweiligen Jahresbudget ersichtlich.

5. Seelsorgeteam, Seelsorgerat und Pastoralgruppe

- 1 Alle vom Bischof oder von der Bistumsregionalleitung für den Seelsorgedienst beauftragten SeelsorgerInnen der beteiligten Pfarreien bilden das Seelsorgeteam der SE. Dessen Organisation und Zuständigkeit sind im Diözesanen Referenzdokument „Seelsorgeeinheiten und Seelsorgeteams“, sowie in der diözesanen „Wegleitung für das Seelsorgeteam (WST)“ ausgeführt
- 2 Die SE umfasst einen einzigen Seelsorgerat, in dem jede Pfarrei vertreten ist. Seine Aufgabe und Organisationform wird im Anhang zum Pastorkonzept geklärt und richtet sich nach den diözesanen Richtlinien und Wegleitungen.
- 3 Jede Pfarrei kann weiterhin eine Pastoralgruppe einsetzen. Ihre Kompetenzen werden ebenfalls im Pastorkonzept geklärt.

6. Administrationsrat

- 1 Die delegierten PfarreirätInnen aller beteiligten Pfarreien treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung. Jede Pfarrei hat zwei Stimmen.
- 2 Ausserordentliche Sitzungen des Administrationsrates können einberufen werden:
 - a) auf mehrheitliches Verlangen der Mitglieder des AR der beteiligten Pfarreien;
 - b) auf Pfarreiratsbeschluss einer der beteiligten Pfarreien;
 - c) auf Verlangen des Seelsorgeteams
- 3 Den Vorsitz führt im Prinzip für die Dauer einer Legislatur alternierend ein Delegierter einer der beteiligten Pfarreien. Auf Wunsch des/r vorgesehenen Präsidenten/in kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden. In diesem Fall wird das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
- 4 Die Sitzungen werden vom/von der jeweiligen Präsidenten/in des Administrationsrates vorbereitet und finden grundsätzlich am Sitz der Seelsorgeeinheit statt.
- 5 Je ein Mitglied des Seelsorgeteams und ein Mitglied des Seelsorgerates sind von Amtes wegen mit beratender Stimme im Administrationsrat.
- 6 Das Protokoll der Sitzung wird durch das Sekretariat der Seelsorgeeinheit ausgearbeitet.

7. Zuständigkeit des Administrationsrates

Der Administrationsrat nimmt das Pastoralkonzept als Grundlage für die Regelung der Fragen, die in die Zuständigkeit der Pfarreiräte fallen.

Er berät und beschliesst im Rahmen des von den Pfarreien genehmigten Budgets über folgende Geschäfte:

- a) Er genehmigt, gestützt auf das Pastoralkonzept, die Stelleneinheiten in finanzieller Hinsicht, welche für die gemeinsame Seelsorge vorgeschlagen werden.
- b) Er nimmt den Bericht des Seelsorgeteams über die gemeinsam ausgeübte Seelsorge entgegen und berät die notwendigen Massnahmen, soweit diese in die Zuständigkeit des Administrationsrates fallen.
- c) Er legt die Nutzung und Kostentragung der benötigten Lokalitäten fest, die vom Seelsorgeteam und dem Sekretariat der SE benötigt werden.
- d) Er beschliesst Sachaufwendungen, die für die gemeinsame pfarreübergreifende Seelsorge notwendig sind.

8. Beschlussfassung des Administrationsrates

- 1 Der Administrationsrat ist beschlussfähig, wenn jede der beteiligten Pfarreien durch mindestens eine Person vertreten ist.
- 2 Abstimmungen erfolgen nach Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

9. Personaleinstellungen und Lohnkosten

- 1 Soweit die Personaleinstellung in die Zuständigkeit der einzelnen Pfarreien fallen, erfolgen die Anstellungen grundsätzlich durch die einzelnen Pfarreien.
- 2 Sind die Personaleinstellungen pfarreübergreifend, werden diese nach dem im Budget festgelegten Verteilschlüssel aufgeteilt. Die verantwortliche Pfarrei tritt als Arbeitgeberin auf und verteilt die Kosten nach dem definierte Verteilschlüssel.
- 3 Soweit die Personalverwaltung in die Zuständigkeit der kK und der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (KBP) fällt, werden die Löhne von der verantwortlichen Pfarrei bezahlt und die Kosten nach dem Verteilschlüssel verteilt.
- 4 Für besondere individuelle Entschädigungen verständigt sich der Administrationsrat auf eine gemeinsame Lösung für alle beteiligten Pfarreien.

10. Beitritt weiterer Pfarreien

Der Beitritt einer weiteren Pfarrei kann die Ausarbeitung eines neuen Pastoralkonzeptes sowie den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorge zur Folge haben. Die neue Vereinbarung muss von den Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien genehmigt werden.

11. Kündigung

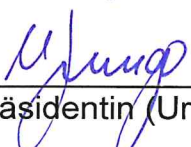

- 1 Die Vereinbarung kann aus triftigen Gründen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bistum, von jeder Pfarrei mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende Dezember gekündigt werden. Die austretende Pfarrei hat in jedem Fall die vollen Kosten bis Ende Jahr zu bezahlen.
- 2 Die Pfarreien der Seelsorgeeinheit erarbeiten und verabschieden, nach Bedarf, eine neue Vereinbarung oder schliessen sich zu einem Verband zusammen.

12. Inkrafttreten

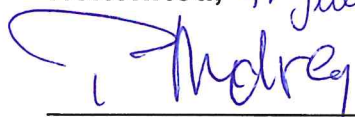

Nach Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien (Art. 23 Absatz 1 lit. e des Kirchenstatuts) tritt die Vereinbarung auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Genehmigt von den Pfarreiversammlungen und **bestätigt** durch die folgenden Unterschriften



Alterswil, 5. Juli 2022

 Pfarreipräsidentin (Ursula Jungo-Sturny)	 SekretärIn (Jacqueline Piller-Rappo)
--	---

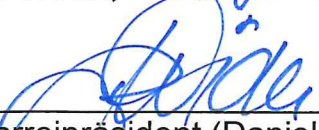

Heitenried, 7. Juli 2022

 Pfarreipräsident (Patrick Andrey)	 SekretärIn (Bernadette Werro-Kilchör)
--	--

St. Antoni, 15.7.22

 Pfarreipräsident (Peter Aerschmann)	 SekretärIn (Rita Aerschmann-Scharrenberger)
--	---

St. Ursen, 21. Juni 2022

 Pfarreipräsident (Daniel Wider)	 SekretärIn (Nathalie Meyer Ayer)
--	--

Tafers, 28. Juni 2022

 Pfarreipräsident (Hans Jungo)	 SekretärIn (Carole Blanchard-Baeriswyl)
--	---